

VI ZR 272/62

Verkündet

am 29. Oktober 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Landesversicherungs-Anstalt Rheinprovinz, D [REDACTED]
K [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Otto S [REDACTED], S [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],
2. den Architekten Dipl.-Ing. Georg G [REDACTED],
S [REDACTED], K [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1.:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter zu 2.:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs

auf die mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Hanebeck, Dr. K.E. Meyer, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

1. Auf die Rechtsmittel der Klägerin wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 23. Oktober 1962 aufgehoben und das Urteil der
2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 30. No-
vember 1961 abgeändert, soweit sie den Beklagten S [REDACTED]
betreffen.

- a) Die bezifferten Klageansprüche gegen den Beklagten S. sind dem Grunde nach gerechtfertigt, soweit sie sich im Rahmen der Hälfte des Unterhaltsschadens halten, der der Witwe Auguste L. durch den Tod ihres Ehemannes entstanden ist (§ 844 Abs. 2 BGB). Die Sache wird insoweit zur Entscheidung über die Höhe der Ansprüche an das Landgericht Wuppertal zurückverwiesen.
 - b) Es wird festgestellt, daß der Beklagte S. in dem gleichen Rahmen verpflichtet ist, der Klägerin alle zukünftigen Erhöhungen ihrer Aufwendungen an Witwenrente und Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner für die Witwe Auguste L. zu erstatten.
 - c) Im übrigen werden hinsichtlich des Beklagten S. die Rechtsmittel der Klägerin unter Abweisung ihrer weitergehenden Klageansprüche zurückgewiesen.
2. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 23. Oktober 1962 wird zurückgewiesen, soweit es den Beklagten Geisler betrifft.
 3. Die in der Revisionsinstanz erwachsenen außergerichtlichen Kosten des Beklagten G. sowie die Hälfte der in der Revisionsinstanz entstandenen Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten der Klägerin werden der Klägerin auferlegt. Die Entscheidung über die weiteren Kosten der Revisionsinstanz sowie über die Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges, über die noch nicht rechtskräftig erkannt ist, bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 6. März 1959 verunglückte der Former Hermann L. in dem neuerrichteten Hause des Erstbeklagten tödlich. Obwohl die Gebrauchsabnahme des Neubaus, dessen Architekt der Zweitbeklagte war, erst am 12. März 1959 erfolgte und der Gebrauchsabnahmeschein erst am 19. Mai 1959 erteilt wurde, waren die Mieter bereits Ende Februar bis Anfang März 1959 eingezogen. Am Unfalltage waren noch nicht alle Handwerkerarbeiten ausgeführt. So standen im Treppenhaus noch Malerarbeiten aus. Auch wurden hier bis zum 4. März noch Treppenstufen, Bodenplatten und Sockelleisten verlegt.

Im Treppenhaus befinden sich an den Treppenbiegungen Fenster, die bis auf die Treppenstufen herabreichen und 1,33 m hoch sowie 0,76 m breit sind. Am Unfalltage wollte der Mieter H. dem ihm bekannten I. seine im zweiten Stock gelegene Wohnung zeigen. Er betrat gegen 20.30 Uhr das beleuchtete Treppenhaus und ging I. voran die Treppe hinauf. I. stürzte auf ungeklärte Weise durch das Treppenhausfenster auf den Hof. An den Folgen des Sturzes starb er bald darauf. Er hatte einen Blutalkoholgehalt von mindestens 2 ‰.

Das Bauaufsichtsamt hatte bereits Ende 1958 und im Januar 1959 die Absicherung der Treppenhausfenster durch Schutzgitter verlangt. Die Beklagten kamen dieser Auflage bis zum 24. Februar 1959 nach, indem sie an der Innenseite der Fenster mindestens 20-kg-schwere Eisengitter anbringen ließen. Jedes Gitter war mit 4 festangebrachten Zapfen von 5 - 6 cm Länge in die dafür vorgesehenen Löcher der in die Wand eingelassenen Halteisen gehängt. Hing das Gitter vor dem Fenster, so ragten die Zapfen etwa 3 cm aus den Halteisen nach unten heraus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



Vor dem Fenster, durch das L. auf den Hof stürzte, hing am Unfallabend kein Gitter. Es stand vielmehr auf dem neben dem Fenster befindlichen Balkon, dessen Tür ins Schloß gefallen war, sich aber wegen des Fehlens einer Klinke nur mit einem Werkzeug öffnen ließ. Das Gitter war am 25. und 26. Februar 1959 mit Mennige gestrichen worden, hatte aber noch keinen Hauptanstrich erhalten. Wie das Gitter auf den Balkon gekommen war, ließ sich nicht mehr feststellen.

Nach dem Unfall verlangte das Bauaufsichtsamt eine Anbringung der Gitter, die das Herausnehmen durch jedermann verhindere. Mit der daraufhin vorgenommenen Verschraubung der Zapfen erklärte sich die Baubehörde einverstanden.

Die Klägerin zahlt an die Witwe des Verunglückten Witwenrente und Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung. Sie wirft den Beklagten die schuldhaftige Verursachung des Todes ihres Versicherungsnehmers vor und macht mit der Klage angeblich übergegangene Ansprüche geltend. Sie hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihr 7.168,60 DM bis zum 31. Mai 1961 gezahlter Renten nebst Zinsen zu erstatten, sowie vom 1. Juni 1961 bis 31. Januar 1966 monatlich 263,90 DM und vom 1. Februar 1966 bis 30. Juni 1976 monatlich 240,-- DM im voraus zu zahlen. Ferner hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihr auch alle künftigen Renten und Beitragsaufwendungen für die Witwe des Verunglückten zu erstatten, soweit diesen Aufwendungen Schadensersatzansprüche der Witwe bei uneingeschränkter Haftung der Beklagten gegenüberstehen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagten bitten, verfolgt sie ihre Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat eine Haftung der Beklagten aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 26 Ziff. 14 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf und § 367 Nr. 14 StGB mit der Begründung verneint, sie hätten durch die Anbringung der aushängbaren Gitter für einen ausreichenden Schutz gesorgt. Die nach diesen Bestimmungen gebotenen Maßnahmen müßten geeignet sein, den Sturz eines Menschen durch das Treppenhausfenster zu verhindern. Dieser Anforderung habe aber das genügend starke und ausreichend befestigte Gitter genügt. Durch sein Gewicht und die Notwendigkeit, es zum Aushängen hochzuheben, habe es ausreichende Gewähr dafür geboten, daß es nicht von selbst herausfiel oder durch Fahrlässigkeit oder spielende Kinder beseitigt wurde. Einer festen Verankerung im Mauerwerk habe das Bedürfnis entgegengestanden, an das Fenster zum Reinigen, Streichen und Reparieren heranzukommen.

Auch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 4 Nr. 3 b BPV ergebe sich keine Haftung der Beklagten. Zwar sei nach dieser Bestimmung die Benutzung des Hauses vor Erteilung des Gebrauchsabnahmescheines unzulässig gewesen. Zwischen diesem Verstoß und dem Unfall bestehe jedoch kein rechtlicher Ursachenzusammenhang. Denn die Baubehörde hätte bei richtiger Rechtsanwendung die Konstruktion der aushängbaren Gitter nicht beanstanden dürfen. Es wäre deshalb bei Beachtung des § 4 Nr. 3 b BPV auch zu keiner anderen Ausgestaltung der Gitter gekommen.

Im übrigen habe zwar das ordnungsgemäße Vorhandensein der Gitter kontrolliert werden müssen, wenn Grund zu der

Annahme bestanden habe, daß dazu befugte Personen die Gitter ausgehängt haben könnten. Da hier noch Handwerker in dem bereits bezogenen Hause gearbeitet hätten, könne sowohl für den im Hause lebenden Erstbeklagten als auch für den Zweitbeklagten eine solche Annahme nahegelegen und sie zu einem allabendlichen Kontrollgang verpflichtet haben.

Jedoch sei die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß etwa Möbeltransporteure, Mieter, Putzfrauen oder andere Personen das Gitter zu einem Zeitpunkt ausgehängt hätten, vor dem der wegen der Handwerker erforderliche Kontrollgang bereits stattgefunden haben würde. Die Ursächlichkeit des unterlassenen Kontrollganges lasse sich deshalb auch nicht nach Anscheinsbeweissgrundsätzen annehmen.

II.

Diese Ausführungen halten nicht in allen Teilen einer rechtlichen Überprüfung stand.

1.) Vergeblich wendet sich die Revision allerdings gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, allein aus der im Unfallzeitpunkt fehlenden Verschraubbarkeit der Schutzgitter lasse sich eine Haftung der Beklagten nicht herleiten.

a) Zwar trifft zumindest den Erstbeklagten die aus § 823 Abs. 1 BGB herzuleitende allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Er hat als Eigentümer für die aus der baulichen Beschaffenheit des Hauses entspringenden Gefahren einzustehen. Unter einem Baumangel in diesem Sinne ist nicht nur ein schadhafter Zustand zu verstehen, sondern auch eine im Haus befindliche verkehrsgefährdende Einrichtung (BGH VI ZR 49/60 vom 3. Februar 1961, VersR 61/490).

Eine solche Einrichtung ist in den aushängbaren und unverschraubten Schutzgittern jedoch nicht zu erblicken. Daß allerdings dieses Gitter nach Auffassung des Berufungsgerichts den Anforderungen des möglicherweise nicht revisiblen § 26 Ziffer 14 BPV für den Regierungsbezirk Düsseldorf genügen, schließt eine Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht allein nicht aus. Denn das Verbot der Gefährdung des Verkehrs ist nach seiner Zielsetzung häufig umfassender als die der Baupolizei gestellte Aufgabe (BGH VI ZR 323/52 vom 10. Februar 1954, VersR 54/177 = IM § 823 (Dc) Nr. 12).

Die Schutzgitter entsprachen aber auch dem Gebot der Verkehrssicherung. Wann Schutzmaßnahmen ausreichen, um den Verkehr vor Gefahren zu schützen, läßt sich nur nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles beurteilen. Grundsätzlich können Vorkehrungen gegen jeden denkbaren Schadensereignis nicht verlangt werden. Maßgebend sind vielmehr die Gefahren, die der typische Verkehr in den konkreten örtlichen Verhältnissen mit sich bringt (BGH VI ZR 176/55 vom 2. Oktober 1956, VersR 56/711). Reichen getroffene Vorkehrungen aus, um vor diesen typischen Gefahren Schutz zu gewähren, so schließt das zwar zusätzliche Kontroll- und Überwachungspflichten nicht aus, wenn besondere Umstände besondere Verkehrsgefährdungen nahelegen. Zur konstruktiven Veränderung der dem typischen Verkehr angemessenen Schutzvorrichtung bietet das jedoch grundsätzlich keine Veranlassung.

So aber liegt es hier. Die Gitter boten nach Größe und Material auch in unverschraubbarem Zustand einen ausreichenden Schutz gegen gefährliche Stürze. Nach der Art ihrer Befestigung konnten sie sich nicht von selbst lösen.

Auf Grund ihres Gewichtes von mindestens 20 kg lag auch ihre Entfernung durch spielende Kinder nicht im Bereich des Typischen. Eine im Einzelfall notwendige Entfernung wäre im übrigen bei einer Verschraubung ebenso möglich gewesen. Schließlich sprachen gegen eine feste Verankerung vernünftige Gründe, die das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat und denen die Beklagten angesichts des auch mit aushängbaren Gittern erreichten Sicherheitsgrades nachgeben durften, ohne damit die notwendigen Sicherheitsanforderungen zu verletzen.

b) Mit Recht hat das Berufungsgericht auch Ansprüche gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den §§ 26 Ziffer 14 BPV und 367 Ziffer 14 StGB wegen des unverschraubbaren Zustandes der Gitter verneint.

Ob § 26 Ziffer 14 BPV, der für den Regierungsbezirk Düsseldorf ausschließlich des zum Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gehörenden Teiles gilt, überhaupt revisibel ist, bedarf keiner Entscheidung. Darauf käme es nur an, wenn die Auslegung durch das Revisionsgericht zu einem anderen Ergebnis führen würde, als es das Berufungsgericht gewonnen hat (BGH III ZR 180/54 vom 8. November 1956). Das ist aber nicht der Fall. Die erwähnte Bestimmung schreibt nicht im einzelnen vor, wie die Schutzgitter beschaffen sein sollen. Sie verlangt lediglich, daß sie sicher sein müssen. Insoweit decken sich baupolizeiliche Anforderung und Verkehrssicherungspflicht, der aus den dargelegten Gründen mit der Konstruktion der Schutzgitter genügt ist.

Die Revision meint nun, das Berufungsgericht sei zu einer selbständigen Auslegung der BPV nicht mehr befugt gewesen, nachdem die Baubehörde verschraubbare Schutz-

gitter verlangt habe. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden.

Fehlt es wie hier an einer ausdrücklich anderslautenden Vorschrift, so entfaltet ein Verwaltungsakt nur die sogenannte Tatbestandswirkung. Sie bindet Gerichte und andere Behörden an den erkennenden Teil des Verwaltungsaktes (so zu § 901 RVO: RGZ 136/345 (348); im übrigen Forsthoff, Verwaltungsrecht I 8. Aufl. S. 93; Jellinek, Verwaltungsrecht S. 18), nicht aber an die zugrundeliegende Rechtsauffassung. Wäre deshalb der von der Revision angenommene Verwaltungsakt als erlassen zu betrachten, dürfte der Zivilrichter die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Bauherrn zur Verschraubung der Gitter nicht in Frage stellen. Ob aber die Auslegung der BPV durch die Baubehörde zutreffend wäre, müßte er im Rahmen zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche Dritter selbständig prüfen.

Auch ein Verstoß gegen § 367 Ziffer 14 StGB liegt nicht vor. Genügt eine Schutzvorkehrung sowohl der BPV als auch der Verkehrssicherungspflicht, so hat der Bauausführende weder eine von der Polizei angeordnete noch eine sonst erforderliche Sicherheitsmaßregel außer Acht gelassen.

2.) Das Berufungsgericht hat es ferner abgelehnt, Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 4 Nr. 3 b BPV wegen des Bezuges der Wohnungen vor Gebrauchsabnahme herzuleiten. Die dagegen gerichteten Revisionsanträge können ebenfalls keinen Erfolg haben. Ob sich allerdings mit dem Berufungsgericht der äußere Ursachenzusammenhang zwischen dem Verstoß gegen § 4 Nr. 3 b BPV und dem Schaden verneinen läßt, mag zweifelhaft sein. Es fehlt indessen an dem inneren Rechtswidrigkeitszusammenhang.

Das Berufungsgericht sieht den Sinn des § 4 Nr. 3 b BPV in dem Schutz der Hausbenutzer vor den Gefahren, die

mit Verstößen gegen das materielle Baurecht verbunden sind. Das entspricht der Auffassung des Senats, wird auch von der Revision nicht angegriffen. Stellte aber - wie oben dargelegt - die aushängbare, unverschraubte Konstruktion der Schutzgitter keinen Verstoß gegen das materielle Baurecht dar, so ist der Unfall nicht auf eine Gefahr zurückzuführen, deren Verhinderung Zweck des § 4 Nr. 3 b BPV ist. Das wäre jedoch notwendige Voraussetzung für einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB.

Ob sich eine § 4 Nr. 3 b BPV entsprechende Verpflichtung auch aus allgemeinen Pflichten des § 823 Abs. 1 BGB entnehmen läßt, kann offen bleiben. Das Erfordernis des Rechtswidrigkeitszusammenhangs würde auch in diesem Rahmen zu beachten und hier nicht erfüllt sein (BGH VI ZR 65/57 vom 22. April 1958, VersR 1958/859).

3.) Soweit aber das Berufungsgericht Schadensersatzansprüche gegen den Erstbeklagten aus § 823 Abs. 1 BGB auch insoweit verneint, als die Klägerin sie aus der Unterlassung ausreichender Kontrolle des verkehrsmäßigen Zustandes des Hauses herleitet, ist die angefochtene Entscheidung von Rechtsirrtum beeinflusst.

a) Unstreitig befand sich das Schutzgitter im Unfallzeitpunkt nicht vor dem Fenster. Der dadurch verursachten Verkehrsgefahr ist L. zum Opfer gefallen.

Nun reicht zwar der Nachweis eines verkehrswidrigen Zustandes und seiner Ursächlichkeit für den geltendgemachten Schaden allein nicht aus, um Ansprüche des Geschädigten nach § 823 Abs. 1 BGB zu begründen. Es muß vielmehr hinzukommen, daß dem Verkehrssicherungspflichtigen die Aufrechterhaltung des verkehrswidrigen Zustandes als Verschulden anzurechnen ist. Bei Ansprüchen

aus den §§ 823 ff BGB obliegt dieser Verschuldensnachweis grundsätzlich dem Kläger.

Das Berufungsgericht hat jedoch die an diesen Nachweis zu stellenden Anforderungen überspannt. Steht ein die Verkehrssicherungspflicht in objektiver Hinsicht verletzender Sachverhalt sowie seine Ursächlichkeit für den eingetretenen Schaden fest, so hat unter Umständen der Kläger seiner Beweispflicht bereits genügt, - dann nämlich, wenn sich nach der Gesamtgestaltung des Falles aus der Erfahrung des Lebens ein Verschulden des Verantwortlichen ohne weiteres aufdrängt. Sache des Beklagten ist es in solchem Falle, die gegen ihn sprechende Verschuldensvermutung auszuräumen.

Bis zu welcher Grenze es allgemein gerechtfertigt ist, dem beklagten Hauseigentümer angesichts eines objektiv verkehrswidrigen und unfallursächlichen Zustandes in seinem Hause einen Entlastungsbeweis hinsichtlich seines Verschuldens aufzubürden, bedarf hier keiner Entscheidung. Jedenfalls spricht der erste Anschein für sein Verschulden, wenn der verkehrswidrige Zustand offensichtlich ist und besonders schwerwiegende Gefahren mit sich bringt, den Hauseigentümer nach den besonderen Umständen des Falles eine gesteigerte Sorgfaltspflicht trifft und der Schaden nach dem natürlichen Zusammenhang der Dinge bei normalem Hergang nur auf eine Verletzung dieser Pflicht zurückzuführen ist. So aber liegt es hier.

Die fehlende Absicherung des 1,33 m hohen und bis auf die Treppenstufen herabreichenden Fensters stellte eine besonders schwerwiegende Gefährdung des in dem Hause eröffneten Verkehrs dar. Der Erstbeklagte hatte auch besondere Veranlassung, mit solchen und ähnlichen Verkehrsgefährdungen zu rechnen, Unstreitig waren die Handwerkerarbeiten im

Treppenhaus noch nicht erledigt. Daß einen Hauseigentümer, der sein Haus vorzeitig beziehen oder im Treppenhaus Reparaturen durchführen läßt, eine gesteigerte Sorgfaltspflicht trifft, ist in der Rechtsprechung anerkannt (RG VI 128/14 vom 2. April 1914; RGZ 165/155). Sie war hier vom Erstbeklagten um so leichter zu erfüllen, als er selbst im Hause wohnte und ihm das Fehlen des Gitters nicht entgehen konnte.

Die übrigen Umstände des festgestellten Sachverhaltes sprechen schließlich auch dafür, daß die unfallursächliche Verkehrsgefährdung auf eine Verletzung der gesteigerten Sorgfaltspflicht zurückzuführen ist. Unstreitig befand sich das fehlende Gitter, das am 25. und 26. Februar 1959 einen Mennigeanstrich erhalten hatte und dessen Hauptanstrich noch ausstand, auf dem Balkon, dessen Flurtür mangels einer Klinke nur mit Werkzeugen zu öffnen war. Daß diese Entfernung des Gitters von spielenden Kindern, Putzfrauen, Möbeltransporteuren oder anderen Personen nach Beendigung der Handwerkerarbeiten am Abend des Unfalltages vorgenommen worden wäre, kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden. Diese Möglichkeit tritt aber nach der Lebenserfahrung gegenüber der naheliegenden und sich zunächst aufdrängenden typischen Erklärung, daß nämlich Handwerker im Zuge ihrer Arbeiten das Gitter auf dem Balkon abgestellt haben, so sehr zurück, daß sie bis zum Nachweis konkreter für sie sprechender Tatsachen außer Betracht bleiben muß. Dann aber ist davon auszugehen, daß der Unfall auf einer Unterlassung oder nicht ordnungsgemäßen Durchführung der gebotenen Kontrollgänge zurückzuführen ist.

Der Erstbeklagte hat demgegenüber weder konkrete Tatsachen behauptet, die seine Vermutung für die Entfernung

des Gitters erhärten könnten noch hat er die Vornahme und Ergebnisse der gebotenen Kontrollgänge bewiesen. Unter diesen Umständen haftet er gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

b) An der Entstehung des Schadens hat indessen ein Verschulden des Verunglückten mitgewirkt. Wie es im einzelnen zu dem Sturz gekommen ist, steht zwar nicht fest. Ein Mitverschulden des Verunglückten ist aber nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises anzunehmen.

Unstreitig hatte Lohf im Unfallzeitpunkt einen Blutalkoholgehalt von mindestens 2 ‰. Eine derartige Feststellung reicht allerdings für sich allein nicht in jedem Falle aus, um ein Mitverschulden des Verletzten als erwiesen anzusehen. Es muß vielmehr auch die Ursächlichkeit des Alkoholgerusches für den Schadenserfolg angenommen werden können. Das ist hier aber der Fall. Wäre L. die Treppe hinuntergegangen, als er stürzte, so wäre eine solche Annahme zwar möglicherweise nicht ohne weiteres begründet. Stürzt aber jemand mit einem erheblichen Blutalkoholgehalt beim Ersteigen einer Treppe seitlich durch ein Fenster, so spricht nach der Lebenserfahrung die Vermutung dafür, daß dieser Sturz auf den Alkoholgenuß zurückzuführen ist. Denn eben die Unsicherheit des Ganges ist eine typische Folge starken Alkoholgenusses, während ein nüchterner Benutzer der Treppe die Gefahr des ungesicherten Treppenfensters leicht vermieden hätte (vgl. BGH VRS 10, 245). Das darin liegende Mitverschulden führt nach der vom Senat selbst vorzunehmenden Abwägung dazu, daß die bezifferten Klageansprüche nur bis zur Hälfte des der Witwe entstandenen Schadens dem Grunde nach gerechtfertigt sind. Entsprechend war auch die Feststellung zu beschränken.

4.) Eine Haftung des Zweitbeklagten kommt dagegen auch aus den zur Verurteilung des Erstbeklagten führenden Gründen nicht in Betracht. Zwar mag auch den mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragten Architekten eine gewisse

Verkehrssicherungspflicht treffen. Ob allerdings der Zweitbeklagte die örtliche Bauaufsicht zu führen hatte, läßt das angefochtene Urteil nicht erkennen. Es kommt darauf aber auch nicht an. Denn die den örtlichen Bauleiter treffende Verkehrssicherungspflicht umfaßt jedenfalls abendliche Kontrollgänge nach Bezug des im wesentlichen fertiggestellten Hauses zum Schutze der bereits eingezogenen Mieter nicht. -

Hiernach war wie geschehen zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92, 97 ZPO.

Engels	Hanebock	Bundesrichter Dr. Karl Meyer ist erkrankt.	Dr. Hauß	H. Meyer
		Engels		